

Deutschen Demokratischen Republik erlassene Anordnung vom 10. März 1950 über die Prämierung der besten Betriebsberufsschüler (GBl. S. 178).

#### Zu Abschn. III, § 24

Die zur Unterstützung des Berufswettbewerbes der deutschen Jugend erforderlichen Mittel sind dem in dem Haushaltsplan des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik vorgesehenen Fonds für Arbeitswettbewerbe (Einzelplan VIII, Kapitel 80, Titel 307) zu entnehmen.

#### Zu Abschn. III, § 25

1. Die Errichtung und Erhaltung der kommunalen Lehrlingswohnheime ist Angelegenheit der Gemeinden und der Kreise. Die erforderlichen Mittel sind aus dem Haushalt der Gebietskörperschaften aufzubringen, die Träger der Einrichtungen sind. Die Überwachung der kommunalen Lehrlingswohnheime ist Aufgabe der Ministerien für Arbeit und Gesundheitswesen der Länder.
2. Die Planung der betrieblichen Lehrlingswohnheime hat nach den Vorschlägen der fachlich zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend der Nachwuchsplanung zu erfolgen.
3. Für die Errichtung und Erhaltung von betrieblichen Lehrlingswohnheimen sind die Betriebe verantwortlich.

#### Zu Abschn. III, § 26

1. Soweit gesetzliche Beschäftigungsverbote eine vorübergehende Beschäftigung Jugendlicher im Alter von 14 bis 13 Jahren in folgenden Betriebszweigen:

in Metall- und Glasschleifereien,  
in Hüttenbetrieben,  
in Walzwerken,  
in säureverarbeitenden Betrieben der chemischen Grundstoffindustrie,  
in Gießereien,  
in Betrieben der Glasindustrie

zum Zwecke der Ausbildung zulassen, erhalten die Jugendlichen für diese Zeit der Beschäftigung eine Lebensmittelzusatzkarte, die eine Gruppe höher liegt als die ihnen gemäß den Einstufungsbestimmungen zustehende.

Soweit die in den aufgeführten Industriezweigen beschäftigten Jugendlichen bereits auf Grund der gültigen Einstufungsbestimmungen die Zusatzkarte A zu beanspruchen haben, ist ihnen darüber hinaus noch die Zusatzkarte E zu gewähren.

2. Die jugendlichen Beschäftigten in den besonders gefährdeten Berufskategorien sind mindestens einmal in sechs Monaten im Betrieb ärztlich zu untersuchen. Alle anderen jugendlichen Beschäftigten sind mindestens einmal jährlich vom Betrieb aus ärztlich zu untersuchen.
3. Soweit in den Betrieben keine ärztlich geleitete Betriebs-Sanitätsstelle oder Betriebs-Poliklinik vorhanden ist, hat die Betriebsleitung dem Gesundheitsamt die jugendlichen Beschäftigten na-

mentlich zu benennen. Das Gesundheitsamt beauftragt Ärzte der ambulanten Behandlungsstellen mit der Durchführung der Untersuchung.

#### Zu Abschn. III, § 27

1. Die Verteilung der Ausbildungsplätze ist entsprechend den Nachwuchsplänen festzulegen.
2. Die Kosten für die laufende Unterhaltung der Lehrwerkstätten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben sind gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. e der Verordnung vom 26. Januar 1950 zur Verbesserung der Ausbildung qualifizierter Industriearbeiter in den Berufsschulen und Betriebsberufsschulen (GBl. S. 58) in den Betriebsfinanzplänen vorzusehen.

3. Zusätzliche Lehrplätze in Lehrwerkstätten und Wohnplätze in Lehrlingswohnheimen werden bei den volkseigenen Betrieben und den Sowjetischen Aktien-Gesellschaften durch Eigeninitiative der Jugend ohne Inanspruchnahme von Investitionsmitteln durch freiwillige Mitarbeit der Jugend und Betriebsbelegschaften geschaffen.

Die Schaffung solcher Lehrplätze ist vom Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen zu erfassen und vom Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik zu bestätigen.

4. Als Zuschuß zu den Kosten für die laufende Unterhaltung der kommunalen Lehrwerkstätten sind im Haushalt des Ministeriums für Arbeit und Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik Mittel vorgesehen.

#### Zu Abschn. IV, § 29

(1) Die Schülerzahl der Einrichtungen für die Durchführung von Fernunterricht ist in einem Zusatzplan zum Fortbildungsplan festzulegen. Der Planvorschlag ist bis zum 15. Juli 1950 vom Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik dem Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen. Die Planung hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik zu erfolgen.

(2) Das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, die Verordnung über den Fernunterricht bis zum 15. Juni 1950 zur Beschlußfassung vorzulegen.

#### Zu Abschn. V, § 30

1. Die Unterhaltung der Häuser der Kinder in den Städten Dresden, Halle, Erfurt, Potsdam und Schwerin erfolgt aus den Haushalten dieser Städte.

Die Einrichtungs- und Unterhaltungskosten sind durch die freiwillige Mitarbeit der Jugend weitgehend herabzusetzen.

2. Das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik und die Ministerien für Volksbildung der Länder werden beauftragt, die Freie Deutsche Jugend bei der Einrichtung der